



Informationen zur Ermittlung des Anordnungsvolumens für die gesetzliche Reduzierung hinsichtlich des Zieljahres 2029

September 2026

Das Anordnungsvolumen der gesetzlichen Reduzierung ist für das Zieljahr 2029 (Zieldatum: 01. April 2029) erneut negativ und beträgt - 2.096,534 Megawatt.

Das Anordnungsvolumen ergibt sich nach § 6 KVBG grundsätzlich als Differenz aus dem tatsächlichen Ausgangsniveau nach § 7 KVBG für das Zieldatum der jeweiligen Anordnung und dem gesetzlichen Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung nach § 4 KVBG.

Wegen des marktlich bedingten Rückgangs der Kapazitäten von Steinkohleanlagen und Braunkohle-Kleinanlagen sowie das Ausscheiden von Braunkohlekraftwerken gemäß der Anlage 2 des KVBG ergibt sich erneut eine Übererfüllung des Zielpfades und damit rechnerisch ein negatives Anordnungsvolumen für das Zieljahr 2029. Eine Anordnung ist daher zum Anordnungstermin am 1. September 2026 nicht erforderlich.

Das Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung für das Zieldatum 2029 beträgt 9.914 Megawatt. Dies folgt aus § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 KVBG. Es errechnet sich unter Berücksichtigung des Braunkohlepfads auf folgendem Weg:

	Eingangsparameter	Betrag in MW
A	Zielniveau für das Zieldatum 2029	18.625,000
B	Menge an aktiven Braunkohleanlagen gemäß Anlage 2 des KVBG zum Ende des Kalenderjahrs 2029	8.711,000
C = A-B	Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung für das Zieldatum 2028	9.914,000

Tabelle 1: Berechnung des Zielniveaus

Das Zielniveau ist die in § 4 KVBG geregelte höchstens zugelassene Summe der Nettonennleistung der in der Bundesrepublik Deutschland bis zum jeweiligen Zieldatum am Strommarkt befindlichen Braun- und Steinkohleanlagen. Das KVBG legt für jedes Jahr bis 2038 ein jährliches Zielniveau der Nettonennleistung von Braun- und Steinkohleanlagen fest, die jeweils noch höchstens am Strommarkt teilnehmen darf. Das Zielniveau für das Zieldatum 2029 beträgt 18.625 Megawatt. Das Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung ergibt sich, indem von diesem Zielniveau die summierte Nettonennleistung der Braunkohleanlagen in Höhe von 8.711 Megawatt subtrahiert wird, die nach Ablauf des Kalenderjahrs 2029 noch am Strommarkt aktiv sein dürfen.

Das Ausgangsniveau für das Zieldatum für 2029 beträgt 7.817,466 Megawatt. Zur Ermittlung des Ausgangsniveaus hat die Bundesnetzagentur zunächst die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung auf der Liste nach § 29 Abs. 4 i.V.m. § 32 KVBG bestimmt (24.589,358 Megawatt)¹. Von dieser Summe hat die Bundesnetzagentur die Nettonennleistung der Steinkohleanlagen nach § 7 Absatz 3 KVBG subtrahiert.

Diese Abzugsmenge umfasst

- eine Leistung in Höhe von 834,365 Megawatt von Anlagen, die ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verloren haben,
- eine Leistung von 3.683,500 Megawatt von Anlagen, für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b EnWG angezeigt wurde und denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 EnWG verboten wurde,
- die Zuschlagsmenge der ersten sieben Gebotsrunden von insgesamt 10.734,107 Megawatt,
- die Anordnungsmenge der fünften, sechsten und siebten Gebotsrunde sowie der bisherigen Anordnungstermine von insgesamt 1.399,520 Megawatt,
- eine Leistung von 2,400 Megawatt für Anlagen, die nach § 51 Absatz 5 KVBG vor oder zu dem jeweiligen Zieldatum keine Kohle mehr verfeuern dürfen,
- eine Leistung 118,000 Megawatt für Anlagen für die zum Zeitpunkt der Ermittlung des Ausgangsniveaus ein Antrag auf Zulassung für den Kohleersatzbonus nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 13. August 2020 geltenden Fassung oder nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt und bereits eine Zulassung durch das BAFA erteilt und nicht zurückgenommen wurde.

Für die Ermittlung des Ausgangsniveaus hat die Bundesnetzagentur nach § 7 Abs. 4 KVBG alle Informationen einbezogen, die bis einen Monat vor dem Anordnungstermin des Jahres 2026 bei ihr eingegangen sind. Der Anordnungstermin der gesetzlichen Reduzierung ist der 1. September 2026. Somit wurden alle Informationen für die Ermittlung nach § 7 KVBG mit einbezogen, die bis zum 1. August 2026 bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind.

¹ Die Anlage HKW Euskirchen (KVBG027) hat in der vierten Gebotsrunde einen Zuschlag für eine Nettonennleistung von 14,164 MW erhalten, wird aber in der Liste nach § 29 Abs. 4 KVBG mit einer Nettonennleistung von 15 MW geführt. Daher wurde auch die Summe der Nettonennleistung der Anlagen auf der Liste nach § 29 Abs. 4 i.V.m. § 32 KVBG für die Berechnung des Ausschreibungsvolumens entsprechend um 0,836 MW nach unten angepasst.

Kurzübersicht:

	Eingangsparameter	Betrag in MW
A	Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung	9.914,000
B	Summe der Nettonennleistung der nach § 29 Abs. 4 i.V.m § 32 KVBG ermittelten Kraftwerke	24.589,358
C	Summe der Nettonennleistung der Anlagen, die nicht mehr als aktiv eingestuft werden	16.771,892
davon	Anlagen, die ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verloren haben	834,365
davon	Anlagen, für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde	3.683,500
davon	Anlagen, denen ein Zuschlag nach § 21 KVBG erteilt wurde	10.734,107
davon	Anlagen, denen die gesetzliche Reduzierung nach § 35 KVBG angeordnet wurde	1.399,520
davon	Anlagen, die nach § 51 Absatz 5 KVBG vor oder zu dem jeweiligen Zieldatum keine Kohle mehr verfeuern dürfen	2,400
davon	Anlagen für die zum Zeitpunkt der Ermittlung des Ausgangsniveaus ein Antrag auf Zulassung für den Kohleersatzbonus gestellt und bereits eine Zulassung durch das BAFA erteilt und nicht zurückgenommen wurde	118,000
D = B-C	Ausgangsniveau	7.817,466
E = D-A	Anordnungsvolumen für das Zieljahr 2029	- 2.096,534

Tabelle 2: Berechnung Anordnungsvolumen für das Zieljahr 2029